



Zusatzinfo zum Swiss Life PodCast Pensionszusagen richtig gestalten

Der Begriff „Podcast“ setzt sich aus den beiden Wörtern iPod und Broadcasting (engl. für Rundfunk) zusammen.

Sie können den Swiss Life PodCast unter www.swisslife-weboffice.de online ansehen, kostenlos downloaden oder auf Ihren mp3-Player überspielen. Gerne können Sie den PodCast auch abonnieren und erhalten dann jede neue Episode automatisch.

Sehen und hören Sie die Vertriebstipps von Swiss Life wann Sie wollen, wie oft Sie wollen und wo Sie wollen – im Büro am Computer, im Auto als „Hörbuch“ auf dem Weg zum Kunden, in der Warteschlange, im Zug, beim Joggen, zuhause auf der Couch, weltweit.

Die Weitergabe der Swiss Life PodCasts ist ausdrücklich erwünscht.

**Die wesentlichen Aspekte aus den beiden Swiss Life PodCasts
noch einmal in übersichtlicher Form zusammengefasst:**

Aspekt	Zu beachten
Probezeit	Bei Dienst Eintritt: mindestens 2 bis 3 Jahre. Bei Neugründung: mindestens 5 Jahre.
Angemessenheit	Altersversorgung: maximal 75 Prozent der steuerlich anerkannten Aktivbezüge.
Erdienbarkeit	Zwischen Zusagedatum und Pensionsalter: 10 Jahre. Bei nicht-beherrschenden GGF alternativ 3 Jahre Zusagedauer, wenn 12 Jahre Betriebszugehörigkeit.
Selbstkontrahierungsverbot	GGF muss vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit sein. Eintragung ins Handelsregister nötig.
Gesellschafterbeschluss	Gesellschafterversammlung muss Pensionszusage beschließen.
Verpfändung	Als Insolvenzschutz bei beherrschenden GGF nötig.
Finanzierbarkeit	Finanzierbarkeit muss gegeben sein. Anwartschaftsbarwert (§ 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EStG) bei Zusage-Erteilung / wesentlicher Änderung.
Zusageform	Rente oder Kapital; gehaltsabhängig oder als feste Größe.
Schriftform	Nötig, § 6a Abs. 1 Nr.3 EStG.
Hinterbliebenenversorgung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Altersdifferenz ▪ Spätehe-Klausel ▪ Wiederheirat ▪ Scheidung
	Jüngerer Partner führt zu Abschlag bei Witwen-/Witwerrente. Heirat zum Beispiel 5 Jahre vor Pensionsalter erfolgt. Zahlung bis zu Wiederheirat.
	Soll nach der Scheidung der Anspruch auf Witwen-/ Witwerrente weitergelten (steuerlich möglich)? Vereinbarung nötig.
▪ Lebenspartner	Lebenspartner kann unter bestimmten Umständen als Hinterbliebener in der Zusage bedacht werden.
Abfindungsregelung	Mindestens Barwert der unverfallbaren Anwartschaften unter Zugrundelegung der für die Pensionsrückstellungs-Bewertung maßgeblichen Rechnungsgrundlagen sowie des steuerlich anerkannten Rechnungszinses.
Berufsunfähigkeitsrente	
▪ Kopplung an Rückdeckung	Risiko vermeiden, Leistungen erbringen zu müssen, ohne dass Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung fällig werden.
▪ Übergang zur Altersrente	Übergang zur Altersrente muss geklärt sein.
Unverfallbare Anwartschaften	Müssen bei GGF geregelt sein. Bei sofortiger Unverfallbarkeit: Dienstzeiten nur ab Zusagedatum berücksichtigen.
Vorgezogener / aufgeschobener Rentenbeginn	Zu- bzw. Abschläge müssen vereinbart sein.
Wertsicherung	Wertsicherung kann vereinbart werden.
Mustervorbehalte	Mustervorbehalte bei GGF im Allgemeinen nicht üblich.
▪ Zahlung der Bezüge	Vor- oder nachschüssig, Beginn, Ende.
▪ Steuern auf Renten	Vom Versorgungsberechtigten zu bezahlen; Vorlage Lohnsteuerkarte.
▪ Abschluss der Rückdeckungsversicherung	Einverständnis des Versorgungsberechtigten.
▪ Abtretung / Verpfändung etc.	Nur mit Einverständnis des Unternehmens etc.

Info-Reihen der SLPM

GGF-Infos

beschäftigen sich mit speziellen Fragen und Aspekten der Altersversorgung des GGF. Die bislang erschienenen Folgen stehen in chronologischer Reihenfolge zum Download zur Verfügung.

<http://www.slpm.de/infoggf.htm>

bAV-Infos

greifen jeweils aktuelle Aspekte der betrieblichen Altersversorgung auf. Die bislang erschienenen Folgen stehen in chronologischer Reihenfolge zum Download zur Verfügung.

<http://www.slpm.de/infobav.htm>

SLPM-Quartalsletter

mit News, Informationen und Hintergründen zu momentan diskutierten Themen der betrieblichen Altersversorgung. Die vierteljährlich veröffentlichten Ausgaben stehen in chronologischer Reihenfolge zum Download zur Verfügung.

http://www.slpm.de/archiv_qletter.htm

SLPM-Themen-Special

gebündelte Informationen, WebOffice-News, Gerichtsurteile, Fragen und Antworten beispielsweise zu CTA-Modellen etc.

http://www.swisslife-weboffice.de/home/verkauf/themen/slpm_neues.html

SLPM - Ihr persönlicher bAV-Dienstleister

Die Schweizer Leben PensionsManagement GmbH, kurz SLPM, ist ein Team aus exzellenten Fachkräften und stellt das gesamte Angebot an Service-, Beratungs- und Verwaltungsdienstleistungen im Umfeld der betrieblichen Altersversorgung zur Verfügung.

Nähere Informationen

- im Swiss Life WebOffice (<http://www.swisslife-weboffice.de/home/slpm.html>) oder
- auf der SLPM-Internetseite (<http://www.slpm.de/>)